

Bescheinigung

nach § 54 GmbH Gesetz

Zu dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftervertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages mit Beschluß über die Änderung des Gesellschaftervertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages vom 14.01.1998 übereinstimmen.

Rostock, den 01.01.2004



Kirchhoff
Kirchhoff, Notarin

GESELLSCHAFTERVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit sowie des Gesundheitswesens.

(2) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.

(3) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre geleisteten Bar- oder Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4
Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Für die Zeit bis 31. Dezember 1994 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 6
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,--. Bei Beitritt weiterer Gesellschafter kann das Stammkapital der Gesellschaft um deren Einlagen erhöht werden.
- (2) Die Stammeinlage wird wie folgt gehalten:

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rostock e.V. 50.000,00 DM

Das Grundkapital wird in Geld unverzüglich und in voller Höhe eingebracht.
Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

§ 7
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von DM 3.000.

§ 8
Verfügung über Geschäftsanteile

Ein Gesellschafter kann nur mit schriftlicher Zustimmung der übrigen Gesellschafter über seine Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wirksam verfügen.
Beim Verkauf wird ein Vorkaufsrecht der anderen Gesellschafter festgeschrieben.

§ 9
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation) ist mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch ohne Zustimmung des Gesellschafters möglich, wenn über sein Vermögen ein Zwangsvollstreckungs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§ 10 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, -zeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht die Gesellschafter aus begründetem Anlaß einen anderen Tagungsort bestimmen.

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter vertreten sind. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern kein Gesellschafter dem widerspricht. Die so gefaßten Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf je 1.000,-- DM Geschäftsanteile entfällt eine Stimme.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Zweckbestimmung im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages darf das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter zur freien Verfügung nur insoweit übertragen werden, als es die auf das Stammkapital erbrachten Einlagen nicht überschreitet.

Der Rest des Vermögens fällt an eine Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- 2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn ein alleiniger Geschäftsführer bestellt ist. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie von mindestens zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten.
- 3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Für eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Gesellschafter erforderlich.

Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres, einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, welcher rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre/seine Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Rostock.

[Handwritten signatures]
H. J. ...
Ulrich ...